

**Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung für die Ortsteile Dörfling und Woppmannsdorf
(BGS-EWS Dörfling)**

vom 27. Februar 2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Michelsneukirchen für die Ortsteile Dörfling und Woppmannsdorf (BGS-EWS Dörfling) vom 27.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 14,55 € je qm Geschosßfläche.“

2. In § 9 werden am Schluss die Worte „und Grundgebühren“ angefügt.

3. Nach § 9 wird folgender Text eingefügt:

„§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der vorhandenen Geschosßfläche im Sinne des § 5 Abs. 2 berechnet. Sie beträgt für die Jahre 2008 – 2011 jährlich 1,00 € je qm.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „2,40“ ersetzt durch „3,00 €“.

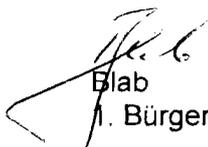
b) In Abs. 2 Satz 3 wird am Schluss der Text „; dies gilt jedoch nur, soweit noch ein restlicher Verbrauch von 30 cbm je Person und Jahr verbleibt“ angefügt.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zum 30.6.“ durch die Worte „jeweils zum 30.03., 30.06.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nrn. 2 bis 4 am 01.04.2008 in Kraft.

Michelsneukirchen, 27. Februar 2009
Gemeinde Michelsneukirchen


Blab
1. Bürgermeister

